

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	20.04.2010	Vorberatung
Kreisausschuss	17.05.2010	Vorberatung
Kreistag	01.07.2010	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Schulentwicklungsplanung der Rudolf-Dreikurs-Schule, Förderschule für Sprache; Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 23.06.2005

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Änderung der Rechtsverordnung vom 23.06.2005:

Rechtsverordnung

Der Rhein-Sieg-Kreis erlässt folgende Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises:

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27.01.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Buchst. f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01.07.2010 folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 22.07.1991 beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 5 der Rechtsverordnung erhält folgende Fassung:

5. „Rudolf-Dreikurs-Schule“, Förderschule für Sprache

Schulstandort: Siegburg-Brückberg

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Windeck.

§ 2

Die Rechtsverordnung in der geänderten Fassung vom 01.07.2010 tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Vorbemerkungen:

Gemäß § 84 Abs. 1 Schulgesetz (SchG) kann der Rhein-Sieg-Kreis für seine Förderschulen Schuleinzugsbereiche bilden. Die Festlegung eines Schuleinzugsbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung des Schulträgers.

Schuleinzugsbereiche werden gebildet, um durch gleichmäßige Verteilung der Schüler und Schülerinnen den Bestand der einzelnen Schulen zu sichern. Die Schule, für die ein Schuleinzugsbereich gebildet ist, kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ablehnen, die nicht im Schuleinzugsbereich wohnen, wenn für die Aufnahme keine besonderen Gründe gegeben sind. Da nach § 46 Abs. 1 der Schulleiter über die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens entscheidet, lässt sich auf der Basis der Verordnung und des allgemeinen Rahmens die Verteilung der Schüler/innen unter Berücksichtigung der Herkunft und der damit verbundenen Kosten der Schülerbeförderung als auch einer gleichmäßigen Auslastung der vorhandenen Schulen erreichen.

Die derzeit geltende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises stammt vom 23.06.2005. Eine vollständige Fassung der Rechtsverordnung – wie sie sich bei Zustimmung des Kreistages ergäbe – ist zur Information aller Ausschussmitglieder als **Anhang** beigefügt.

Erläuterungen:

Die Rudolf-Dreikurs-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, unterhält in Bad Honnef in Räumen der katholischen Grundschule Bergstrasse seit 1977 eine Außenstelle für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse „E“ und den Klassen 1 und 2 mit dem Förderbedarf Sprache aus den Städten Bad Honnef und Königswinter. Dies ermöglicht einerseits eine wohnortnahe Beschulung. Andererseits erfolgt durch die gemeinsame Nutzung des Schulgeländes im weitesten Sinne eine Form der Integration mit Regelschülern. Die Zahl der dort in 2 Klassenräumen und einem Differenzierungsraum beschulten Förderschüler schwankte seit Gründung des Außenstandorts von insgesamt 20 bis 30 pro Schuljahr. Erfahrungsgemäß kann der überwiegende Teil dieser Schüler nach erfolgreichem Besuch der Klasse 2 an örtliche Grundschulen „zurückgeschult“ werden. Die Schüler, bei denen der Förderbedarf im Bereich Sprache fortbesteht, werden (derzeit) ab der Klasse 3 an der Hauptstelle der Rudolf-Dreikurs-Schule, in Sieburg-Brückberg, beschult.

Mit Schreiben vom 02.02.2010 hat die Stadt Bad Honnef nunmehr den bestehenden Überlassungsvertrag fristgerecht zum 31.07.2010 wegen Eigenbedarfs im Rahmen des OGS-Angebotes gekündigt.

Da akzeptabler alternativer Schulraum von der Stadt Bad Honnef nicht angeboten werden konnte, erfolgten entsprechende Sondierungsgespräche mit Vertretern der Stadt Königswinter. Als Ergebnis wurde die Möglichkeit erörtert, Schulraum an der Drachenfelsschule, Förderschule der Stadt Königswinter mit Förderbedarf Lernen, zu nutzen. In vertiefenden Gesprächen wurde die Option erörtert, die Drachenfelsschule zu einer Verbundschule zu entwickeln, so dass eine Verbundschule für die Förderbedarfe Lernen und Sprache in Trägerschaft der Stadt Königswinter entstünde. Dieser Vorschlag findet – bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzepts der Schule die Zustimmung des fachlich zuständigen Schulaufsichtsbeamten, Schulamtsdirektor Claus Weidinger.

Eine solche Verbundschule könnten sodann – neben den Schülern mit dem Förderbedarf Lernen – auch Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Sprache aus Königswinter besuchen. Darüber hinaus wird von Seiten der Stadt Königswinter in Abstimmung mit der Schulleitung der Drachenfelsschule in Aussicht gestellt, auch Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in der Stadt Bad Honnef gegen Übernahme der Fahrkosten durch den – grundsätzlich für die Beschulung zuständigen – Rhein-Sieg-Kreis zu beschulen. Nähere Einzelheiten hierzu sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Entsprechende Beschlüsse durch die zuständigen Gremien der Stadt Königswinter müssen noch gefasst werden. Darüber hinaus müsste die Obere Schulaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung in Köln die Gründung der Verbundschule genehmigen.

Zum laufenden Schuljahr 2009/2010 besuchen 30 Schülerinnen und Schüler die Außenstelle Bad Honnef, wobei der überwiegende Anteil mit 20 Schülerinnen und Schülern in Königswinter wohnt. Soweit eine entsprechende Beschlussfassung der politischen Gremien in Königswinter und im Rhein-Sieg-Kreis erfolgt und die Bezirksregierung die o. g. Genehmigung ausspricht, ist es vorgesehen, dass zunächst die in Königswinter und Bad Honnef wohnenden Schüler/innen der Eingangsklasse und der 1. Klasse, im Schuljahr 2010/11 in der Drachenfelsschule beschult werden. Die Schüler/innen der Klasse 2 der Rudolf-Dreikurs-Schule würden dann komplett am Standort in Siegburg beschult. Für die darauf folgenden Schuljahre könnte – je nach räumlichen und personellen Kapazitäten – die Beschulung an der Drachenfelsschule sukzessive auch auf weitere Jahrgänge von Kindern aus Königswinter und Bad Honnef ausgedehnt werden.

Nach Errichtung einer Verbundschule für die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache in Trägerschaft der Stadt Königswinter könnte der Schuleinzugsbereich der Rudolf-Dreikurs-Schule, so wie im Beschlussvorschlag dargestellt, geändert werden.

Sollte eine erforderliche Beschlussfassung nicht zustande kommen oder eine notwendige Genehmigung nicht erteilt werden, wird die Kreisverwaltung Möglichkeiten prüfen, die bisher am Standort der Außenstelle in Bad Honnef beschulten Schüler/innen der Rudolf-Dreikurs-Schule am Hauptstandort in Siegburg zu beschulen.

Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung hat dem Kreisausschuss im Zuge seiner Sitzung am 20.04.2010 einstimmig empfohlen, dem Kreistag die v. g. Änderung der Rechtsverordnung vom 23.06.2005 vorzuschlagen. Der Kreisausschuss hat dem Kreistag in seiner Sitzung am 17.05.2010 einstimmig die v. g. Änderung der Rechtsverordnung vom 23.06.2006 empfohlen.

(Landrat)

Anhang:

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.07.2010

Anhang:**Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.07.2010**

Der Rhein-Sieg-Kreis erlässt folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27.01.2005, in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01.07.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1 Schuleinzugsbereiche

Für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. **„Heinrich-Hanselmann-Schule“, Förderschule für geistige Entwicklung (Unter-, Mittel- und Oberstufe)**
 Schulstandort: Sankt Augustin
 Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Bad Honnef, Hennef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf.
2. **„Paul-Moor-Schule“, Förderschule für geistige Entwicklung (Werkstufe)**
 Schulstandort: Königswinter-Oberpleis
 Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Bad Honnef, Hennef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf.
3. **Förderschule für geistige Entwicklung, Windeck**
 Schulstandort: Windeck-Rossel
 Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck.
4. **„Vorgebirgsschule“, Förderschule für geistige Entwicklung**
 Schulstandort: Alfter
 Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg.
5. **„Rudolf-Dreikurs-Schule“, Förderschule für Sprache**
 Schulstandort: Siegburg-Brückberg
 Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Windeck.

6. **„Schule an der Wicke“, Förderschule für Sprache**

Schulstandort: Alfter-Gielsdorf

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Alfter, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg.

7. **„Richard-Schirrmann-Schule“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung**

Schulstandort: Hennef-Bröl

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Städte und Gemeinden: Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath, Windeck.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Troisdorf (Ziffer 9) sind die Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

8. **„Waldschule“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung**

Schulstandort: Alfter-Witterschlick

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden: Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg.

9. **Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung, Troisdorf**

Schulstandort: Troisdorf-Sieglar

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Städte Lohmar und Troisdorf sowie der Ortsteil Sankt Augustin-Menden.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Richard-Schirrmann-Schule, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung Hennef-Bröl (Ziffer 7) sind die Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

§ 2 Zuständigkeit bei überschneidenden Schuleinzugsbereichen

Gemäß § 84 Abs. 2 Schulgesetz legt der Landrat für die Überschneidungsgebiete die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken zuständige Schule fest.

§ 3 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Sonderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.07.1991 in der Fassung vom 30.03.2000 wird mit Wirkung zum 31.07.2005 aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung in der geänderten Fassung vom 01.07.2010 tritt zum 01.08.2010 in Kraft.